

RS Vwgh 1978/12/20 1652/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1978

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauO NÖ 1976 §20 Abs2 Z1;

BauO NÖ 1976 §57 Abs1;

BauRallg impl;

WRG 1959 §10;

1. WRG 1959 § 10 heute
2. WRG 1959 § 10 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 10 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 1713/77

Rechtssatz

§ 20 Abs 2 Z 2 NÖ BauO 1976 begründet jedenfalls hinsichtlich des Erfordernisses, daß die Wasserversorgung sichergestellt ist, kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Der Inhalt des § 57 Abs 1 NÖ BauO 1976 nimmt nur auf das Vorhandensein der darin bezeichneten Möglichkeiten der Wasserversorgung Bezug, ohne die mögliche Beeinflussung des Grundwasserstandes in der Umgebung in seinen Regelungsbereich einzubeziehen. Paragraph 20, Absatz 2, Ziffer 2, NÖ BauO 1976 begründet jedenfalls hinsichtlich des Erfordernisses, daß die Wasserversorgung sichergestellt ist, kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht. Der Inhalt des Paragraph 57, Absatz eins, NÖ BauO 1976 nimmt nur auf das Vorhandensein der darin bezeichneten Möglichkeiten der Wasserversorgung Bezug, ohne die mögliche Beeinflussung des Grundwasserstandes in der Umgebung in seinen Regelungsbereich einzubeziehen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1977001652.X06

Im RIS seit

13.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at